

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 23.07.1827 publ. 25.07.1827

21) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 23. Juli 1827, publ. am 25. ejusdem.

Verbot der Beschädigungen an der Doffirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Doffirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle beschädigt worden, theils durch Wasserholen aus den Gräben, theils durch unbefugtes Angeln, theils sogar durch Abschneiden der am Ufer gepflanzten Weiden. Dieserhalb ist den bekommenden Wegaufsehern und Polizeydienern zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten, daß diese Ungebührlichkeiten künftig unterbleiben, und sollen diejenigen, die demohngeachtet auf der Doffirung des Weges sich betreffen lassen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

22) Landesherrliche Verordnung vom 14. Aug. 1827, publ. am 25. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glau-

Da es erforderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.